



Damit die Säfte der Früchte sich desto länger konser-
viren, ist es rathsam, dieselben zu der Zeit, wenn sie
noch nicht ihre völlige Reife gänzlich erhalten haben, zu
pressen.

Von den Infusionen.

§. 452.

Man versteht durch einen Aufguss oder Infu-
sion (Infusum) ein flüssiges Arzneymittel, das entwe-
der in der Kälte oder in einer sehr gelinden Wärme, die
nie bis zu dem Grad des Kochens ausgedehnt werden
muß, einige Bestandtheile wirksamer Substanzen in sich
genommen hat. Es ist bereits (§. 235.) angemerkt, daß
man sich dieser Bereitungsart bedient, um theils flüchti-
ge Theile in die zugesetzten Feuchtigkeiten zu bringen, die
beym Aufwallen verlohrengehen würden, und theils um
diejenigen Bestandtheile abzusondern, die sich in dem
Auflösungsmittel leicht extrahiren lassen, weil der Arzt
der übrigen, die zu ihrer Extraction eine größere Wärme
erfordern, nicht bedarf.

§. 453.

Die Feuchtigkeiten, deren man sich zu den Infu-
sionen bedient, sind gemeinlich Wasser oder Wein, oder
beide zugleich. Der infundirten Essige ist schon (§. 331.)
gedacht worden und der Dese werde ich nachhero gedenken.
Die Substanzen, die ausgezogen werden sollen, reicht mei-
stentheils das Pflanzenreich dar. Sie werden vorhero
gröblich zerstoßen oder zerschnitten und in eine steinerne
Krucke geschüttet. Soll die Extraction mit Wasser ges-
chehen, so gießt man dieses kochend über die in der et-
was erwärmten Krucke befindlichen Species, verbindet
das Gefäß, um so wenig als möglich von den flüchtigen
Theilen zu verlieren, mit einer Blase, und stellt es an
eine

eine gelinde Wärme. In neueren Zeiten fängt man an die ganz kalten Aufgüsse mit Wasser vorzuziehen, da die Erfahrung bey verschiedenen Substanzen bezeugt hat, daß das kalte Wasser aus ihnen mehr Kräfte auszieht als das warme, und letzteres den Aufguss, ohne seine Heilkräfte zu verstärken, sehr unangenehm macht.

§. 454.

Die Infusionen, zu denen Wein kommt, heißen arzeneyische Weine (*Vina medicata*). Sollen sie aus Wasser und Wein bestehen; so gießt man das Wasser zuerst kochend auf die Species, und nachhero den Wein kalt hinzu, und läßt dieses verbunden eine Zeit durch in einer gelinden Wärme stehen. Ist Wein allein vorgeschrieben, so muß man diesen kalt aufgießen, und nachhero digeriren. In diesem Fall pflege ich, ehe der Wein aufgegossen wird, mit etwas kochendem Wasser die Species einzubrühen, dann den Wein hinzuzugießen, und die verbundene Krucke ins Marienbad zu setzen. Ich empfehle dieses aber bloß dann, wenn es der Vorschrift des Arztes nicht eben gerade zuwider ist. Denn sonst, wenn dieses Mittel nicht innerhalb einem oder zween Tagen fertig seyn darf, kann man den Wein kalt aufgießen, und an einem kalten Orte wohl verstopft fünf bis sechs Tage stehen lassen.

§. 455.

Nachdem die Infusion lange genug nach der Vorschrift des Arztes in der Wärme gestanden, oder kalt digerirt worden ist, läßt man selbige durch ein leinenes Tuch laufen, ohne sie stark auszudrücken. Sie muß darauf eine Weile ruhig stehen, damit die Theilchen, die sie trübe machen, zu Boden sinken, und sie ganz helle und klar abgegossen werden kann, weil sie sonst dem Kranken beyim Einnehmen leicht Eckel erregen könnte.